

Soll/den 1. Augusti zu Franckfurt zuhalten fürstehet/ Als
haben wir vnserer vnd vnserer Lande notturfft zusein erach-
tet/ Vñ sein bedacht solehen zuerwarten/ die genzliche voln-
ziehung dieser dinge etwas einzustellen / vnd solches gemein
des Reichs / vñnd sonderlich des OberSächsischen Kreiß
Werck fürhero gehen zulassen / damit wir vns in vnserer
Valuation alsdann desto besser zurichten/desto mehr vn-
serer Lande nutz vnd fromen anstellen / vnd inñhalts vnser
jüngsten Ausschreibens inn berurter Valuation vns der-
massen zuerzeigen haben / damit sich dessen niemands mit
billigkeit beklagen müge.

Mitler zeit aber wollen wir niches desto weniger/auff
den ißtkommenden Leipzigerischen Ostermarkt (inmassen
auff alle andere fürderhin auch geschehen / vnd dem Raht
zu Leipzig solehes hiermit sonderlich auffgetragen vnd befo-
len sein soll) sonderliche verordnung vnd vorsehung zu-
thun / auff alle verbotene vnd böse Münz/mit sonderlichem
fleis vnd ernst zusehen / achtung dor auff zugeben/zu Inquis-
viren/vnd die jenigen so diesem vnserm Mandat zuwider
die verbottene Münz in vnsern Landen ausgeben werden/
willkürlich vnd mit verlust der Münz zustraffen/vnd wider
sie zuverfahren.

Damit jr aber vnd menniglich / so wie obberurt in vns-
sere Chur vnd Fürstenthumb / auch vnserer Erbschickuors-
wandte Landt / Obrikeit vnd Gebiet / zuhandeln vnd zu-
wandeln hat/dorinnen gefessen/ vnd sich auffenthaltten / des-
sen nochmals verwarnet vnd gewis sein möget / was für
Münzsorten / an ganken/halben Thalern / Ortern/ vnd
anderer geringen Münz / Achkerlen oder Spisgröschlein/
A ij ganz